

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Traunstein
zur Erteilung der Erlaubnis für das Übernachten in Booten auf dem Chiemsee
vom 01.10.2013, Az. 4.14-173/22-2-56**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nummer 15 der Chiemsee-Schutzverordnung ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Erlaubnis für das Übernachten in Booten auf dem Chiemsee wird erteilt

1. innerhalb der dafür ausgewiesenen **Zonen** (siehe Anlagen I und II), wenn das betreffende Boot mit sanitären Einrichtungen (WC, Waschbecken) ausgestattet ist.
Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verfügung.
2. an den **Hafen-/Steganlagen**, die in Anlage III dieser Verordnung gelistet sind.
Die Anlage ist Bestandteil dieser Verfügung.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Während des Übernachtens in den ausgewiesenen Zonen (Ziffer I.1.) sind jegliche Handlungen zu vermeiden, die Lärm oder sonstige Störungen verursachen, z.B. Benutzung von Tonwiedergabegeräten, Einsatz von Lichteffekten.
2. Es dürfen keinerlei Abfälle oder sonstige Gegenstände über Bord geworfen werden. Fäkalien und Abwässer dürfen nur an Land in den dafür zur Verfügung stehenden Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.
3. Übernachten im Sinne dieser Verfügung bedeutet das Ankern in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr.

III.

Widerrufsvorbehalt, nachträgliche Nebenbestimmungen, Wirksamwerden

1. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

IV.

Gründe

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 15 der Chiemsee-Schutzverordnung bedarf der Erlaubnis wer beabsichtigt in Booten auf dem See zu übernachten.

Nach § 5 Abs. 3 der Verordnung ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Übernachten auf Booten nicht geeignet ist, eine der in § 4 der Verordnung genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Gemäß § 4 der Verordnung sind u.a. alle Handlungen verboten, die dem in § 3 der Verordnung genannten Schutzzweck zuwiderlaufen. Zweck der Verordnung ist vor allem die Gewährleistung der besondere Bedeutung für die Erholung der Allgemeinheit bei größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft und die Ordnung und Lenkung des Erholungsverkehrs (§ 3 Nr. 3 der Verordnung).

Die erforderliche Erlaubnis konnte im Rahmen dieser Allgemeinverfügung erteilt werden, da bei Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen keine Einwirkungen durch das Übernachten auf Booten zu befürchten sind, die diesem besonderem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen.

Das Landratsamt Traunstein ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 5 Abs. 5 der Verordnung, Art. 44 Abs. 2 i.V.m. Art 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Hinweise:

- Diese Erlaubnis ergeht ausschließlich aus naturschutzfachlicher bzw. naturschutzrechtlicher Sicht. Sonstige evtl. erforderliche öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gestattungen bleiben unberührt. Insbesondere sind Genehmigungs-/Zulassungspflichten nach der Schifffahrtsordnung zu beachten.
- Das Übernachten innerhalb der ausgewiesenen Zonen/Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Landkreises Traunstein wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Mit Geldbuße bis zu 50.000 € kann belegt werden, wer gegen die Vorschriften der Chiemsee-Schutzverordnung verstößt (§ 8 der Chiemsee-Schutzverordnung, Art. 57 BayNatSchG).

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Naturschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Abkürzungen, Bezeichnungen, Datum und Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:

Chiemsee-Schutzverordnung:

Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz des Chiemsees, seiner Inseln und Ufergebiete in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein als Landschaftsschutzgebiet vom 06.11.1986, geändert durch Verordnung vom 16.07.2003 und Verordnung vom 20.10.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 25/1986, Nr. 15/2003 bzw. im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 13/2005

BayNatSchG Bayer. Naturschutzgesetz vom 23.02.2011 (GVBl S. 82)

BayVwVfG Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I)

Schiffahrtsordnung Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern
–SchO– (BayRS V, S.794)

Landratsamt Traunstein

Traunstein, den 01.10.2013

Ulrich Sedlbauer
Abteilungsleiter

Anlage I

zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Traunstein zur Erteilung der Erlaubnis für das Übernachten in Booten auf dem Chiemsee vom 01.10.2013
Landratsamt Traunstein, 01.10.2013

Ulrich Sedlbauer
Abteilungsleiter



Landkreis
Traunstein

Übersichtskarte – Zonen

Detailansicht siehe Zonenkarte



Anlage II

zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Traunstein zur Erteilung der Erlaubnis für das Übernachten in Booten auf dem Chiemsee vom 1.10.2013
Landratsamt Traunstein, 01.10.2013

Ulrich Sedlbauer
Abteilungsleiter



Landkreis
Traunstein

Zonenkarte

Zone Lambach

südliche Grenze: Steganlage Betz
GPS: N 47°55,479'
E 12°26,920'

nördliche Grenze: Steganlage Campingplatz Lambach
ausgenommen Badebereich
GPS: N 47°55,659'
E 12°27,107'

Seeseitig: bis maximal 6 Meter Tiefenlinie



Zone Gollenshausen

südliche Grenze: Steganlage Schunck
ausgenommen Bojenfelder
GPS: N 47°54,588'
E 12°26,154'

nördliche Grenze: Steganlage Hauser
GPS: N 47°54,879'
E 12°26,404'

Seeseitig: bis maximal 6 Meter Tiefenlinie



Zone Gstadt

südliche Grenze: Badesteg Hofanger
ausgenommen Badebereich
GPS: N 47°53,102'
E 12°25,268'

nördliche Grenze: Sturmwarnleuchte Schalchen
GPS: N 47°53,664'
E 12°25,863'

Seeseitig: bis maximal 6 Meter Tiefenlinie



Anlage III

zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Traunstein zur Erteilung der
Erlaubnis für das Übernachten in Booten auf dem Chiemsee vom 01.10.2013
Landratsamt Traunstein,
Traunstein, den 01.10.2013

Ulrich Sedlbauer
Abteilungsleiter



Landkreis
Traunstein

Hafen-/Steganlagen

Bezeichnung

- Steganlage Segelhafen Wächter, Seebruck
- Steganlage Graben, Seebruck
- Yachthafen, Seebruck
- Steganlage Betz, Lambach, Seebruck
- Steganlage Grünäugl, Gstadt
- Segelhafen Mühlh, Breitbrunn
- Steganlage Yachthafen Jell, Urfahrn, Breitbrunn
- Steganlage Yacht-Club Urfahrn e.V., Osternach, Prien
- Gemeindehafen Prien (Sportboothafen Stippelwerft)
- Yachthafen Yachthotel Prien Harras, Prien
- Segelhafen Harras, Prien
- Yachthafen Chiemsee-Yacht-Club e.V., Prien
- Steganlage Schaber, Prien
- Bootswerft Madl GmbH, Feldwies
- Steganlage Segelclub Chiemsee, Feldwies
- Yachthafen Unterhochstätt-Chiemsee, Grabenstätt